

## **Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen 7/2009 vom 20.7.2009**

**Geschäftszeichen:** SP III 31 – 7290A(3)/ 7270A(1)

**Gültig ab:** 20.07.2009

**Gültig bis:** 31.12.2012

**Rechtskreis SGB II:** -  
**Rechtskreis SGB III:** Weisung

### **Durchführung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von Abg-Empfängern in Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung oder des persönlichen Budgets**

#### **Zusammenfassung**

Die BA übernimmt für die Abg-Empfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des persönlichen Budgets hinsichtlich der Durchführung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die Arbeitgeberfunktion. Für diese Leistungsempfänger hat die BA dementsprechend die Meldungen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vorzunehmen und die Beiträge zu zahlen.

---

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangssituation
2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene
3. Eigene Entscheidung und Absicht
4. Einzelaufträge

#### **1. Ausgangssituation**

Zu Beginn des Jahres 2009 wurde als neues Instrument der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Unterstützte Beschäftigung eingeführt. Die BA hat für Abg-Empfänger die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung direkt an deren Träger zu zahlen und die erforderlichen Meldungen vorzunehmen.

Seit 2008 haben behinderte Menschen auf die Gewährung von Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets einen Rechtsanspruch. Bei der Abwicklung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Budgetnehmer (Abg-Empfänger) kam es in der Vergangenheit teilweise zu Ungereimtheiten. Um eine Absicherung in der Sozialversicherung gewährleisten zu können, wurde nunmehr mit den Trägern der Sozialversicherung vereinbart, dass die BA die Beiträge direkt zahlt und auch die erforderlichen Meldungen abgibt.

#### **2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene**

entfällt

#### **3. Eigene Entscheidung und Absicht**

Die Regelungen der HE/GA 05/08 laufende Nr. 5 – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX i.V.m. § 103 SGB III zur Sozialversicherung (Punkt 8.3) werden für Abg-Empfänger aufgehoben. Nähere Hinweise zur künftigen Vorgehensweise sind der Anlage zu entnehmen. Für Übg-Empfänger ergeben sich keine Änderungen.

Die Anträge auf Ausbildungsgeld (R160, R168) werden den Erfordernissen angepasst.

#### **4. Einzelaufträge**

Die Agenturen für Arbeit beachten die neue Rechtssituation und Verfahrensregelungen.

#### **Anlage**

gez. Horst Armbrüster

## 1. Hinweise zur Versicherungspflicht, zur Beitragshöhe und zum Meldeverfahren

### 1.1 Unterstützte Beschäftigung

#### a) Versicherungspflicht

Personen, die im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung teilnehmen, sind versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI, § 1 Nr. 3 SGB VI.

#### b) Beiträge

Als beitragspflichtige Einnahme sind 20 v.H. der Bezugsgröße zugrunde zulegen gemäß § 235 Abs. 1 S. 5 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 SGB VI.

### 1.2 Persönliches Budget

#### a) Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

Findet die Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen statt, liegt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI vor.

In allen anderen Fällen besteht aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form des persönlichen Budgets Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI.

#### b) Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Findet die Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen statt, liegt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gem. § 1 Nr. 2a SGB VI vor.

Nimmt der Budgetnehmer an einer Maßnahme in einem Berufsbildungswerk teil, besteht Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 3 SGB VI.

Die Rentenversicherungspflicht liegt gemäß § 1 Nr. 3 SGB VI nur dann vor, wenn die Maßnahme in einer Einrichtung für behinderte Menschen stattfindet. Da ein unterschiedlicher Schutz der Budgetnehmer nicht gerechtfertigt sein kann, besteht auch in Einrichtungen, die nicht vorrangig für behinderte Menschen geschaffen sind, Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 3 SGB VI. Es ist dann von einer „ähnlichen Einrichtung“ auszugehen.

#### c) Beiträge

Der Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung liegen bei Ausbildungsgeldbeziehern als Budgetnehmer grundsätzlich versicherungspflichtige Einnahmen in Höhe von 20 v.H. der Bezugsgröße zugrunde nach § 235 Abs. 1 S. 5 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 SGB VI. Nur bei einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind bei der Rentenversicherung 80 v.H. der Bezugsgröße zugrunde zulegen gemäß § 162 Nr. 2 SGB VI.

### 1.3 Direkte Zahlung und Meldung

Für Teilnehmer an Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung hat der Rehabilitationsträger die Funktion des Arbeitgebers im Rahmen der Sozialversicherung zu übernehmen. Daher ist es Aufgabe der BA die Zahlungen und Meldungen direkt an die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger vorzunehmen gemäß §§ 251 Abs. 1, 252 S. 1 SGB V, §§ 59 Abs. 1 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1, 2 SGB XI, §§ 168 Abs. 1 Nr. 3b, 173 S. 1 SGB VI.

Bei Teilnehmern am persönlichen Budget haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auf eine direkte Zahlung geeinigt, damit die Absicherung in den Versicherungszweigen gewährleistet werden kann. Die BA hat die Zahlungen und die Meldungen ebenfalls direkt an die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger vorzunehmen.